

Der Stadt

SORNA

Feuer = Ordnung

de ANNO 1717.

Hist. Saxon.

H.

153,42

erb. Sat. H. Pass. B. 102. No. 33.

1711
1711
1711
1711



58.

Von Gottes Gnaden Friedrich/
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
Berg/ auch Engern und West-
phalen/ ꝛ.ꝛ.

Siehe Getreue! Wir haben ersehen/ welcher
Gestalt Ihr die revidirte Feuer-Ordnung
anbefohlner Massen *in formam* bracht /
und um deren *Confirmation* anderweit angesuchet;
Wie Wir nun dessen kein Bedencken gefunden /
und solche gewöhnlicher Massen ausfertigen lassen;
Als habet ihr selbige hierbey *in mundo* zu empfan-
gen / und ist darnebst Unser Begehren: Ihr wollet
dahin sehen / daß deren Inhalt sträcklich nachgele-
bet / von euch auch sich selbst darnach gehörig geach-
tet werde. Daran geschicht Unsere Meynung:
Datum Altenburg/ den 28. Jun. 1717.

H. H. von Einsiedel.

Unsern lieben Getreuen/
Dem Stadt-Rath zu Borna.

A s

Von

Von Gottes Gnaden / Wir Friedrich /
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch
Engern und Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marg-
graf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der
Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein und Tonna etc.

Bekennen und thun kund gegen männiglich / daß
Uns unsre liebe getreue Bürgermeister und
Rath der Stadt Borna unterthänigst zu ver-
nehmen gegeben / was gestalt sie bey bisher hin und
wieder sich ereigenden Feuers der Nothdurfft zu seyn
ermessen / ihre vormahlen errichtete Feuer-Ordnung
von neuen zu durchgehen / und nach dermahligen Zu-
stand der Stadt einzurichten / mit gleichmäßigem
Ersuchen / daß Wir selbige zu *confirmiren* geruhen
wollten.

Wann Wir dann sothanen ihren Suchen zu
deferiren / bey angeführter Bewandniß um so weni-
ger Bedencken tragen; Als *confirmiren* und bestä-
tigen Wir angeregte Feuer-Ordnung / wie bey
Uns sie solche überreicht / und nachstehend zu be-
finden / hiermit und Krafft dieses / und wollen / daß sol-
cher allenthalben gebührend nachgelebet / und darwi-
der nicht gethan / noch gehandelt werde. Urkundlich
mit Unserm Fürstl. Canczley-Secret bedrucket. So ge-
schehen und gegeben zu Altenburg / den 28. Jun. 1717.

(L. S.) H. H. von Einsiedel.
Wir



Sir Bürgermeister und Rath der Stadt
Borna thun hiermit kund und zu wissen. Dem-
nach unsere Vorfahren am Raths-Stuhl
allbereit An. 1686. eine Feuer-Ordnung/ dar-
nach man bey/ Gott verhüte es! entstehender
Feuers-Noth und Gefahr sich in einem und dem andern
achten könne/ nach Schuldigkeit ihres Obrigkeitlichen Amtes/
wohlbedächtig abfassen und der gesamten Bürgerschaft und
Einwohnern allhier behörig publiciren lassen/ die Zeiten und
Umstände aber hernach sich verschiedentlich geändert; Als
haben Wir vor nöthig gefunden/ dieselbe bis auff Ihre
Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen / unsers gnädigsten
Herrn/ gnädigste Confirmation bey jetzigen gefährlichen Zei-
ten und vielfältigen Feuers-Brünsten/ nach hiesiger Stadt
und Bürgerschaft dermahligen Zustand und Gelegenheit/
zu revidiren und einzurichten/ wie folget:

C A P. I.

Wie man des Feuers halben gute Vorsich-
tigkeit brauchen soll.

Artic. I.

Suförderst soll ein jeder/ nebst denen Seinigen/ sowohl in der
Kirchen als zu Hause/ dem grossen Gott durch andächtiges
Gebet/ Um Abwendung
der Feuers-Ge-
fahr ist fleißig zu
beten.

22
Gebet/ im Nahmen unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi/
fleißig und inbrünstig anrufen und bitten/ daß er sowohl alle an-
dere Strafen und Plagen/ als insonderheit alle Feuers- Noth und
Gefahr von hiesiger Stadt und Land in Gnaden abwenden wolle.

Artic. II.

Ingemein
fleißige Obacht
und Behutsam-
keit mit Feuer
und Licht zu ge-
brauchen/ auch
alles verdächti-
ge geschwind
ruechtbar zu ma-
chen.

Soll ein jeder auff Feuer und Licht fleißig Acht haben/ wo er
durch Geruch/ Dampff oder sonst/ es sey/ auff was Art es wolle/
Gefahr spüret oder mercket/ es sey/ wo es wolle/ solches alsobald rucht-
bar machen/ damit man darnach forschen/ und/ wo möglich/ bey
Zeiten und im Anfang der Gefahr vorkommen möge/ insonderheit
aber soll ein jeder in seinem Hause/ Wohnung und Gebäuden/ son-
derlich in denen Küchen/ Heerd- Stätten/ Darren/ Färberereyen/
Werckstädten/ Wasch- und Bad- Stuben/ Wollkammer- Stüb-
gen und Kämmergen und andern Orten/ wo man pfleget Feuer und
Licht zu haben/ fleißige Auf- und Vorsicht haben/ daß mit dem Feuer
und Licht behutsam umgegangen/ mit einem brennenden Licht dahin
nicht kommen/ oder/ da es ja die Noth erforderte/ dahin nicht anders/
als mit einer ganz wohl verwahrten Laterne gegangen/ Kindern und
Unverständigen dergleichen nicht anvertrauet oder gelassen/ die Orte
selbst auch/ wo möglich/ mit Gemäuer/ oder sonst dergestalt verwahret
und reinlich gehalten werden/ daß man daselbst ohne sonderbare göt-
liche Verhängniß keines Unglückes durch Feuer sich befahren möge.

Artic. III.

Gefährliche
Esen und
Schlünge/ auch
Stroh- Dächer
abzuschaffen und
sicher zu bauen.

Weil bey hiesiger Stadt noch hin und wieder sich hölzerne
Feuer- Essen/ enge Schlünge/ gefährliche niedrige Schindel- und
Stroh- Dächer befinden/ so wird hierdurch jeder um gemeiner
Stadt und seines eigenen Besten willen erinnert/ vermahnet und
bedeutet/ die engen und unverkleibeten Essen und Schlünge also-
bald abzuschaffen/ die übrige gefährliche hölzerne Essen/ Schindel-
und Stroh- Dächer in der Stadt und Vorstädten/ sobald es ihm
möglich/ zu ändern/ und sich mit steinern Essen/ Ziegel- Dächern/
wohlverkleibten Küchen in möglichster Weise und satzamer Höhe
zu versehen.

Artic. IV.

Artic. IV.

Alle Bürger sollen / so viel möglich / steinerne Feuer: Essen bauen / und mit Ziegeln decken / auch alle die / so unterdessen hölzerne Feuer: Mäuern gebauet / sollen dieselben wohl auskleben / und mit Leimen verblenden lassen / selbige in tüchtigem Stand halten / daß kein Schade davon zu besorgen. Es sollen auch vor andern die Becken / Schmiede / Schlösser / Seiffensieder / Böttiger / Brandtwein: Brenner / Seiler / Zeugwircker / so färben / und Färbber / vor andern / steinern und vorsichtig bauen / es sollen auch die Mäurerer alle Rauchfänge und Feuer: Essen in solcher Weite auf führen / daß ein Mensch sie im Kehren durchaus ersteigen kan / keine Balken / Riegel oder Seulen an denen Feuer: Mäuern oder Ofen: Schilden einlegen / weniger mit Ziegeln oder sonst verblenden / wie denn auch bey fünf Thalern Strafe kein neues Gebäude / auch in alten Gebäuden keine neue Stube oder Esse / insonderheit auch kein Wind: Ofen soll auffgebauet werden / ehe und bevor E. E. Rath durch die Gerichte und Bau: Leute solches besichtigen lassen / und ob es schaden könne / oder nicht / Erkundigung eingezogen worden.

Die Essen in
sattfamer Weite
steinern aufzu
führen / oder doch
mit Leimen satt
sam anzuklei
ben / auch die Ge
bäude vorher
besichtigen zu
lassen.

Artic. V.

Es sollen auch einem jeden Bürger / der eine steinerne Feuer: Esse bauen will / fünf hundert Stück Ziegel / Mauer: Steine vor zwey Thalern baar Geld gegeben werden / die übrigen aber / was er darüber brauchet / soll er um den sonst gewöhnlichen Werth erhalten.

Ziegel / so zu
denen steinernen
Essen abzufol
gen.

Artic. IV.

Es soll auch niemand weder in der Stadt / noch in der Vor: Stadt / ein Haus oder Stall mit Stroh zu decken verstattet / sondern solches hiermit ausdrücklich verbothen seyn / wie denn auch ein jeder / so viel möglich / keine Schindel: Dächer machen / sondern mit Ziegel decken lassen soll; desgleichen soll auch niemand / sonderlich im Winter / die Thüren mit Stroh umflechten / auch niemand die Stall: Dach: und andere Fenster / sowohl Keller: Löcher / damit verstopffen / sondern diese / wie auch die Ofen: Löcher (welche sonderlich auch

Stroh: Dächer
abzuschaffen / und
mit Ziegeln /
oder doch
wenigstens
mit Schindeln
zu decken / auch
mit Stroh
nichts zu ver
stopffen / und die
Fenster und Lö
cher mit Läden
zu verwahren.

50
lich auch wegen der Katzen / so des Winters gerne hinein kriechen /
und hernach das Feuer mit auff die Böden schleppen / wohl in Acht
zu nehmen) mit eisernen Thüren / die Fenster aber mit Glas / oder
hölzernen mit guten Lehmen überzogenen Läden / damit die Feuer-
Funcken nicht hinein kommen können / verwahren ; Auch sollen die
Dächer auff denen Feuer : Essen / welchen anjesso mit Schindeln
oder Bretern bedeckt seyn / förderlichst allenthalben abgenommen /
und entweder mit Steinen oder eisernen Blechen belegt werden.

Art. VII.

Mälzer sollen
Wasser und Ge-
räthe / auch La-
terne parat hal-
ten.

Die Mälzer sollen ein groß dreynobericht Faß mit Wasser
bey denen Darr : Defen stehen / und darinnen eine Schöpff : Eöl-
de / die vier Maasß : Kannen hält / sich deren im Fall der Entzün-
dung zu gebrauchen / ingleichen wohlverwahrte Laternen / und
Leucht : Städte haben / und / so viel ihnen möglich / auff Feuer und
Licht Acht geben.

Art. VIII.

Schuldigkeit
der Gastwirthe.

Die Gastgebere und Gast : Wirthe / wie auch die Brauenden
und Schenkenden / Gar Koch / Spital : Vater / ingleichen welche
Ausrichtungen haben / sollen nicht allein auff ihre Kinder und
Gesinde ; sondern auch erbetene und andere Gäste fleißige Acht ha-
ben / verdächtige Leute gar nicht / auch Fremde und Unbekannte
nicht über eine Nacht herbergen / sondern disfalls nach dem Königl.
Pohln. Churfürstl. Sächß. allergnädigsten Mandat sich achten / wo
sie einigen Verdacht haben / oder spühren / solchen so bald dem
regierenden Bürgermeister oder Stadt : Richter oder auch der vers-
ordneten Bürger : Wache und dabey befindlichen Aufsehern an-
zeigen / wohlverwahrte Laternen und Leucht : Städte haben / Feuer
und Licht in Häusern / Küchen / Kammern und Ställen wohl
verwahren / selbst darnach sehen / mit brennenden Lichtern nicht
ohne Laternen / mit Spähnen / blossen Lampen / und andern Ge-
leuchte / wie auch mit brennenden Tobackß : Pfeiffen / brennenden
Lunden / Kohlen und dergleichen / durchaus nicht auff die Böden /
in die

in die Ställe / oder an andere gefährliche Orte gehen / noch es andern zu thun gestatten / wie denn auch die Gastwirthe / wenn sie viel Gäste oder Ausspannung haben / in gleichen andere / so Ausrichtungen haben / insonderheit einen muntern / nüchternen und geschickten Wächter / der auff das Geleuchte / insonderheit in Ställen und wo es gefährlich / fleißige Aufsicht habe / halten / auch solchen zuvor bey dem Bürgermeister oder auff der Bürger Wache dem Ober Aufseher anmelden / auch noch Befinden vorstellig machen / alles bey des Raths willkührlicher Strafe.

Art. IX.

Es soll kein Handwercksmann / der im Holz arbeitet / Spähne an unsichern Orten sammeln bey fünff Thaler Strafe / oder 14. Tage Gefängniß / sondern dieselben von sich schaffen / und an solche Orte bringen / daß niemand keines Schadens sich daran zu befahren. Soll auch keiner / wenn er arbeitet / oder an Orten wo Spähne sind / Toback rauchen / auch niemand kein gepichtes Gefäß / Scheid / oder Reiß Holz bey denen Feuer Essen / oder sonst an gefährlichen Orten auff denen Böden enthalten / inmassen die Stadt Gerichte bey Besichtigung derer Feuer Mäuern mit daruff sehen / und die Ubertreter nach Befindung bestrafen sollen.

Derer / so im Holz arbeiten.

Art. X.

Es soll auch kein Bürger übrig Heu und Stroh in sein Haus in die Stadt schaffen / sondern selbiges vor denen Thoren in denen Scheunen haben / und von dar aus der Nothdurfft sich nach und nach erhohlen. Desgleichen soll niemand Spreu auff die Böden und an gefährliche Derter ausschütten / setzen oder sammeln / wie denn auch hierdurch alle und jede Scheunen und Pansen in der Stadt und an denen Häusern und deren Anfüllung mit Heu / Stroh und Getreyde / ausdrücklich verbothen werden.

Heu / Stroh / Spreu und dergleichen in Häusern nicht zu haben.

B

Art. XI.

Art. XI.

Asche und
Kohlen in Acht
zu nehmen.

Es soll niemand Asche oder Kohlen nahe bey Holz oder andern Dingen / so leicht zünden / auff die Böden oder andere gefährliche Derter / vielweniger auff die Mist : Stäte oder Gasse schützen / wie denn auch insonderheit denen Becken das Kohlen Dämpffen / ingleichen das Ausschütten derselben auff die Böden und dergleichen gefährliche Derter ausdrücklich untersagt wird / alles bey zwey Neu Schock Strafe.

Art. XII.

Brennende
Asche aus denen
Brau-Häusern
betreffend.

Es soll auch hinführo niemanden verstattet werden / die brennende Asche aus denen Brau-Häusern nach Hause tragen zu lassen / es sey denn / daß er zuvor einen sichern / ungefährlichen / wohl verwahrten Ort dazu anzeigen könne / und sollen insonderheit die Brauer Achtung geben / daß / ehe solches geschehen / keine aus dem Brau-Hause gefolget werde ; wie denn auch die Brauer niemanden einige Kohlen in Töpffen oder dergleichen aus dem Brau-Haus nehmen / oder folgen lassen sollen.

Art. XIII.

Böttger. Bei
Fäß in Häusern
nicht aufschüren
zu lassen.

Es soll auch kein Bürger inwendig des Hoffes oder Hauses in der Enge Gefäße aufschieren oder pichen lassen / wenn dawider gehandelt wird / soll sowohl der Haus-Wirth / als der Böttiger jeder ein Neu Schock zur Strafe erlegen.

Art. XIV.

Licht bey Nacht
nicht zu ziehen/
und nicht zu viel
Unschlit zu ha-
ben.

Niemand soll Licht bey Nacht ziehen / sondern bey Tage / auch soll kein Fleischer / Seiffensieder oder sonst jemand in seinem Hause zu viel ungeschmeltzet Unschlitt im Vorrath haben / auch vorsichtig damit umgehen / damit der Stadt kein Schade zugezogen werde / bey einem Neuen Schock Strafe.

Art. XV.

Art. XV.

Die Senler sollen ihre Wagen, Schmiere und Fackeln außserhalb der Stadt und ihrer Wohnung an sichern Orten zurichten / des Nachts und in ihren Häusern bey Licht nicht spinnen / so wohl bey Licht keinen Flachs / Hanff / oder Wersf schwingen lassen / und ob sie wohl des Pechs / Oels / Flachsens und Hanffs in ihren Häusern und Läden nicht gar entrathen können / sich doch damit nicht überlegen / es vor Feuer wohl verwahren / und fleißig zusehen / daß mit ungewöhnlichem Geleuchte oder sonsten weder durch sie / noch die Thrigen / oder jemand anders einiger Feuer-Schade verursacht werde / bey einem Neuen Schock auch anderer willkührlicher Strafe.

Der Senler

Art. XVI.

Die Mahler / Drechsler / Tischer und andere sollen ihren Fürniß nirgend anders / als außserhalb der Stadt an einem sichern Ort sieden und machen / bey einem Neuen Schock Strafe.

Mahler / Drechsler / Tischer und dergleichen / nöthige Vorsichtigkeit.

Art. XVII.

Eben dieses sollen auch andere / so mit Pech / Oel oder andern dergleichen leicht brennenden Waaren handeln / beobachten / insonderheit sollen auch die Crämer / welche ihrer befugten Handlung halber Pulver zur Stadt bringen / mit keinem Überfluß in ihren Häusern oder Läden sich belegen / des Nachts und bey Licht keines verkauffen / dasselbe an solchen Orten / wo nicht jederman darzu kommen / noch Feuers Gefahr leicht entstehen kan / verwahren / alles bey ernster Strafe.

Pech- und Oel Sieden / auch Pulver betreffend.

Art. XVIII.

Die Huthmacher / Tuchmacher / Zeugwürcker und Wollenkämmer sollen bey Licht nicht Wolle schlagen / oder schlagen lassen / das Zwirnen / und das Wollkämmen aber soll nicht länger / als bis um zehen Uhr verstattet werden / bey einem Thaler Strafe / so halb der Meister und halb der Kämmer oder die Zwirnerin erlegen soll.

Huthmacher / Tuchmacher / Zeugwürcker / Wollkämmer sich des nächtlichen Wollschlagens / Kämmens / Zwirnens etc. zu halten.

Or.

Art. XIX.

Nachtschlachten und Feuer anmachen verbotten.

Niemand soll bey Nacht Schlachten / Waschen / noch im Sommer früh vor drey / und im Winter vor vier Uhren / Feuer untern Kessel machen / bey einem Neuen Schock Strafe.

Art. XX.

Flachs dörren und brechen betreffend.

Es soll kein Flachs in der Stadt und in denen Häusern in Back-Defen oder auf und an denen Stuben-Defen gedörret / gebrechet und zugerichtet / auch nicht ungebrechet an gefährlichen Orten auff den Böden und sonst enthalten werden / bey Strafe zehn Gulden. Auch soll der gebrechte Flachs und die Röcken an sichern und ungefährlchen Orten enthalten / und jederzeit wohl beobachtet werden / bey des Rath's willkührlicher Strafe.

Art. XXI.

Färber- Fleischer- und Seiffensieder- Kessel / auch Blasen betreffend.

Die Färber- Fleischer- Seiffensieder- und Gerber- Kessel sollen an gefährlichen Orten nicht geduldet / sondern also verwahret und eingemauret werden / daß jederman deswegen ohne Gefahr seyn wöge / und sollen zu dem Ende die Mäurer gehalten seyn / keinen Kessel oder Brandtwein-Blase / ehe der Rath Erkundigung eingezogen / und es ausdrücklich erlaubet / einzumauren / immassen auch diejenigen Kessel und Blasen / so an gefährlichen Orten stehen / weggerissen / und an andere sichere Derter zu bauen / angewiesen werden sollen.

Art. XXII.

Feuer- Essen- Kehren betreffend.

Es soll auch jeder Hauswirth seine Feuer- Esse des Jahres zweymahl / als im Junio und im Decembr. durch den hierzu verpflichteten Feuer- Mäurer- Kehler kehren lassen / bey einem Neuen Schock Strafe / wenn solche bey der Besichtigung nicht rein oder gar ungefehret gefunden wird.

Art. XXIII.

Fackeln und Brennende Spähne betreffend.

Es soll niemand / sonderlich bey Hochzeiten / mit brennenden Spähnen / oder auch mit brennenden Fackeln des Nachts auff der Gasse

63.

Gasse gehen/ wie denn auch des Nachts bey Begräbnissen keine Fas-
ckeln mehr erlaubet werden sollen.

Art. XXIV.

Es soll niemand die Haus- Thüren oder Gassen verfahren oder
verengern / und weil man insonderheit wahrgenommen/ daß man
bißanhero fast in allen Gassen die Wägen hauffen vor denen Thü-
ren stehen/ auch so gar viele Klötzer/ Bau-Holz und dergleichen vor
die Häuser und Thüren auff denen Gassen liegen lassen/ also/ daß
man kaum durch dieselben kommen können; Als wird hierdurch
solches ausdrücklich verbothen/ und verordnet/ daß niemand seine
Wägen auff der Gassen und vor denen Thüren stehen/ sondern in
die Scheunen oder Schuppen/ wenn er im Hause keinen Raum
hat/ führen/ das Bau- und andere ganzes Holz aber vor der Stadt
abladen lassen solle; wieweil die Stadt- Gerichte
die Anstalt machen/ daß die Wägen und Bauholz auff des Wie-
derspendigen Unkosten hinaus geführet / auch jeder / so er hierwi-
der handelt/ zwey Neue Schock Strafe zu erlegen/ angehalten
werden.

Die Gassen
und Thüren leer
und frey zu
halten.

Art. XXV.

Da auch jemand zu seiner Nothdurfft Dünger austragen/ oder
Holz abladen müste/ soll derselbe mit seinem Nachbar auff der Sei-
te und gegen über sich also vernehmen/ daß jedesmal der Weg offen
bleiben möge/ auch soll das Holz alsobald weggeschaffet/ ingleichen
soll man den Dünger nicht/ wie bisher geschehen/ acht biß vierzehnen
Tage und länger auff der Gassen liegen lassen/ sondern sobald er
ausgetragen wird/ auch ein Fuhrmann bestellet und zugegen seyn/
der solchen alsobald würcklich wieder aufflade und wegführe / wer
darwider handelt/ soll jedesmal zwey Neue Schock Strafe ge-
ben/ und die Stadt-Gerichte auch nichts minder auff dessen Unko-
sten solchen Dünger hinweg und hinaus vor die Stadt fahren las-
sen. Desgleichen sollen auch die vom Gassen- Schlamm zusam-
men gefehrte Hauffen jedesmal Sonnabends von der Gasse hinweg
geschaf-

Dünger/ Holz
und Gassen-
Schlamm vor
der Gasse zu
schaffen.

geschaffet werden; Daferne aber des Montags noch einer auff der Gassen angetroffen wird/ soll jedwedem/ selbigen wegzufahren/ frey stehen/ und der Haußwirth/ bey dessen Hauß er lieget/ nichts darwider zu sagen haben.

Art. XXVI.

Röhr-Kästen/
Brunnen und
Pfützen offen zu
halten.

Insonderheit soll auch kein Röhr-Kasten/ Brunn oder Pfütze gesperrt werden/ allermassen denn auch die Gastwirthe die Fuhrleute dahin anweisen sollen/ daß sie mit denen Wägen die Hauß-Thüren und Gassen nicht verfahren/ sondern/ daferne es nöthig/ sonderlich zu Mess-Zeiten/ solche auff den Markt schaffen sollen.

Art. XXVII.

Nachtwäch-
ter - Amt.

Die Nacht-Wächter sollen ihre Wache fleißig bestellen/ alle Stunden durch die ganze Stadt an denen geordneten Orten und Enden ausruffen/ und auff verdächtige Leute Achtung geben/ und also durch Gottes Hülffe alle Gefährlichkeit abwenden helfen.

Art. XXVIII.

Bürger-Wache.

Desgleichen soll auch die angeordnete Bürger-Wache sowohl auff alle und jede verdächtige Personen/ als auch in- und ausserhalb der Stadt in denen Häusern und bey denen Scheunen auff Feuer fleißig Acht haben/ und wo sich dißfalls etwas verdächtiges und gefährliches durch Dampff/ Geruch/ oder sonst mercken läßet/ alsobald und bey Zeiten darnach sehen/ und nach Befinden andere Bürger und Nachbarn zu Hülffe ruffen.

Art. XXIX.

Thürmers
Wache.

Es soll der Thürmer fleißig wachen/ den Geiger ordentlich schlagen lassen/ des Tages alle Stunden/ bey Nacht aber alle Viertel Stunden ausblasen/ und wenn er eine Stunde versäumen würde/ soll er derselben Wochen Lohns/ geschähe es aber mehr/ gar des Dienstes verlustig/ und noch ernstlicher Strafe gewärtig seyn.

Art. XXX.

Röhr-Kästen/
Brunnen/
Sturm- und an-
dere Fässer vor
denen Thüren
voll Wasser zu
halten.

Es sollen auch des Raths Baumeistere fleißig darauff sehen/ daß jederzeit/ sonderlich in Dürungen/ die Röhr-Kästen/ Brunnen und

64.

und Sturm: Fässer voll Wasser gehalten werden/ und die Bür-
ger jeder ein zoberigt Faß mit Wasser vor die Thür auff die Gasse
setzen/ und voll halten/ auch im Hause sich mit Wasser versehen.

Art. XXXI.

Es soll auch der Stadt-Richter mit seinen Schöppen jährlich
zu Johannis und vor Weihnachten die Feuer: Mäuern / wie auch
die Brau: Häuser und Darr: Oefen in Malz: Häusern / inglei-
chen die Brandtwein: Oefen und alle Feuer: Stäte besehen / die
Mängel davon jedem Hauswirth ansagen/ solche in gewisser Zeit
ergänzen zu lassen/ bey der Verwarnung/ da solches nicht geschicht/
daß derselbe eine gewisse Strafe erlegen/ und die gefährliche Feuer:
Stäte und Feuer: Essen vollends niedergerissen / solches auch zur
Würcklichkeit bracht und niemand verschonet werden / darauff jes
desmal der Stadt: Richter Achtung zu geben / gehalten seyn soll.

Die Feuer-Es-
sen zu visitiren.

Art. XXXII.

Soll auch bey dieser Gelegenheit / was in einem jeden Hau-
se vor Mieth: Leute und Hausgenossen wohnen / aufgezeichnet /
und in Acht genommen werden / daß in einem Haus nicht zu viel
Mieth: Leute über einander liegen / und des engen Feuer: haltens
halber Gefahr anrichten mögen.

Mieth-Leute
nicht zu viel in
einem Hause zu
verstaten.

CAP. II.

Von dem Feuer: Geräthe/ und wie sol- ches zu halten.

Art. I.

Es soll ein jeder Bürger und Einwohner folgendes Geräthe/
dessen man sich bey entstehender Feuers: Gefahr (immassen sie
solche alsdenn herzuliehen schuldig) bedienen könne / bey des
Raths willkührlicher Strafe / im Hause parat haben / und damit
man dessen gewiß seyn könne / allemal bey der Besichtigung solches
denen Stadt: Gerichten vorzeigen / als:

Feuer-Geräthe
so ein jeder Bür-
ger haben soll.

1). Ein

- 1) Ein Pfahl Bürger und Hausgenosß: Einen ledernen Feuer-
Eymmer / mit seinem Nahmen gezeichnet/
Eine Hand-Sprize.
- 2) Ein Bürger/ der ein Haus hat:
Einen ledernen Feuer-Eymmer/
Eine Hand-Sprize/
Einen guten langen tüchtigen starcken Feuer-Hacken/
Eine tüchtige Steige-Leiter.
- 3) Ein Bürger/ so ein Brau-berechtiget Haus hat:
Eine Hand-Sprize/
Zwey lederne Feuer-Eymmer/ mit seinem Nahmen gezeichnet/
Eine Art/
Einen tüchtigen Feuer-Hacken/
Eine Steige-Leiter.
- 4) Die Besitzer der Gasthöfe und Malz-Häuser/ ingleichen die
Becken / und welche Färbereyen haben/ jeder:
Sechs lederne Feuer-Eymmer/ mit ihrem Nahmen gezeichnet/
Zwey Hand-Sprizen/
Einen tüchtigen starcken Feuer-Hacken/
Eine tüchtige Steige-Leiter/
Eine Art.

Art. II.

Des Raths Baumeister sollen auch jährlich den Tag nach
dem Jahr-Bericht eine Specification / was vor Feuer-Geräthe
an Sprizen / Eymern / Wasser-Schöpffen / Leitern / Hacken/
Sturm-Fässern vorhanden / eingeben / und was daran zu verbes-
sern/ berichten.

Art. III.

Dieselben sollen auch in der Stadt/ die Heimb-Bürger aber
auffer der Stadt / auff die Wasser- oder Sturm-Fässer und zuge-
hörige Schleiffen sehen/ und Obacht haben/ daß solche in tüchtigem
Stand gehalten / im Sommer gefüllet / im Winter aber umge-
stürzet seyn.

Art. IV.

Specification
des Feuer-Ge-
rätthes von de-
nen Rathsbau-
meistern jähr-
lich zu überge-
ben.

Sturm-Fäs-
ser und Schleif-
fen betreffend.

Art. IV.

Dieselben sollen auch auff das Feuer: Geräthe / an Leitern / Haacken / Wasser: Schöpffen / Ermern / Spritzen und dergleichen Acht haben / daß es bedachtet / und im tüchtigen Stand verwahrlich gehalten / ohne Vorwissen des Bürgermeisters davon nichts verleihen / zu anderer Arbeit nicht brauchen lassen / und da davon Abgang erfolgen sollte / solchen mit Vorbewust des Rathes wieder repariren lassen.

Das übrige Feuer: Geräthe betreffend.

Art. V.

Auff die Spritzen soll insonderheit jährlich gewisse darzu geschickte Leute und Personen bestellet werden / welche nicht allein vor derselben Erhaltung im tüchtigen Stand; sondern auch bey entstehender Feuers: Gefahr solche zum Feuer bringen lassen / und sie das selbst dirigiren sollen.

Obacht und Anführung der Spritzen betreffend.

Art. VI.

Es sollen auch jährlich den Tag nach dem Jahr: Gericht / mit Zuziehung der Viertels: Meister / Ausschuß: Personen und Handwercks: Meister von jeder Zunft diejenigen Personen; so von diesem bis zu dem künftigen Jahr: Gericht zu den Spritzen / Leitern / Tragen / Wasserziehen / Haacken: anwerffen un̄ anderer Arbeit gehören / nebst denen / so die Aufsicht haben / und dieselben abwechseln lassen sollen; bestellet werden.

Ordnung jährlich unter der Bürgerschaft zu machen / was jeder bey dem Feuer thun soll.

Art. VII.

Sollen auch gewisse Leute bestellet werden / welche die Pech: Kellen an denen Orten / wo sie angehenget / mit Pech: Kränzen anstecken / zu dem Ende auch jederzeit eine gewisse Quantität Pech: Kränze im Borrath / auch gewisse Leute darzu geschaffet werden. Die Pech: Kellen aber / welche bisher fast eingegangen / an folgenden Orten angehenget werden / als:

Pech: Stellen anzubrennen.

- | | |
|---|---|
| 3. am Rathhause / | 1. an Kirchhoffs Haus in der Pegauischen Gassen / |
| 1. am reichen Thor / | 1. an die Schul: Ecke / |
| 1. an Hrn. Andreas Beckers Haus / in der Kirch: und Rosmarcktschen Gassen / | 1. am Zimmer: Hoff. |

Ⓒ

Art. VIII.

65.

Das niemand
an Spritzen oder
andern Feuer-
Geräthe sich ver-
greiffe.

Art. VIII.

Würde sich jemand unterstehen/ die Spritzen/ Wasser- und Sturm Fässer oder ander Feuer-Geräthe zu beschädigen/ oder auch ohne Erlaubniß wegzunehmen / oder zu brauchen / der oder dieselben sollen jedesmal um zwey Neue Schock / auch nach Gelegenheit ihres Verbrechens noch höher gestraffet werden.

CAP. III.

Wie sich zu verhalten/ wenn Feuer auskömmt.

Art. I.

Jeder Wirth
und ander soll
geschwind Feuer
schreyen/ und
die Nachbarn
zulauffen.

Wenn durch Göttliche Verhängniß / alles angewendeten Fleißes und Verhütung ungeachtet/ ein Feuer entstehen würde/ so soll vor allen Dingen der Hauswirth oder die Seinigen ein Geschrey machen/ die Nachbarn/ und wen er kan/ zu Hülffe ruffen/ diese auch ihm alsobald zu Hülffe kommen/ und das Feuer in Zeiten/ ehe es überhand nimmet/ zu dämpffen/ sich bemühen / gestalt dem Wirth die Vertuschung des Feuers/ und denen Nachbarn den Nothleidenden Hülff-leiß zu lassen/ und den Anfang mit dem Ausräumen zu machen/ bey ernster Strafe verboten / sonst aber hierbey gesetzt und zu wissen gethan wird/ das derjenige Hauswirth oder Wirthin/ wo das Feuer auskommen/ wenn er solches alsobald beschreyet/ ehe es überhand nimmet/ nicht gestraffet/ sonst aber/ wenn er nicht schreyet/ nach Befinden denen Rechten gemäß wider ihn verfahren werden soll.

Art. II.

Des Nachts
Pech Kellen an-
zuzünden und
Laternen aus-
zuhängen.

Wenn auch ein Feuer entstanden/ sollen des Nachts die Pech-Kellen von denen darzu verordneten Personen alsobald angestecket werden/ so soll auch ein jeder/ so ein Haus hat/ schuldig seyn/ einen Haacken an sein Haus machen zu lassen/ und bey entstandenem Auf-lauff/ und wenn er vernimmet/ daß Feuers-Gefahr vorhanden/ eine Laterne mit einem brennenden Licht oder Lampe aushängen/ zu dem Ende

68.

Ende stets eine tüchtige Laterne im Vorrath haben/ wer es unterlässet/ soll jedesmal ein Neu Schock Strafe geben.

Art. III.

Wenn das Feuer überhand nehmen würde/ daß die Sturm-Glocke geschlagen werden müste/ sollen die Nachbarn Böthen/ und was sie in Häusern an grossen Gefäß haben/ heraus auff die Gasse setzen/ damit das Wasser aus denen Sturm-Fässern hinein geschlagen/ und die Sturm-Fässer zu weiterer Wasser-Anfuhr befordert werden mögen.

Böthen und ander Gefäß zum Wasser auff die Gasse setzen.

Art. IV.

Wenn Feuer auskömmt/ und der Thürmer die Lohe siehet/ soll er an die Sturm-Glocke anschlagen/ darneben gegen den Ort/ wo das Feuer ist/ des Tages eine rothe Fahne und des Nachts ein brennend Licht in einer Laterne aushängen.

Wenn man die Lohe siehet/ zu stürmen.

Art V.

Wenn Feuer auskömmt/ soll der Bürgermeister/ Stadt-Richter und Baumeister/ nebst denen/ so ihnen zugeordnet/ sich zum Ort/ wo die Feuers-Gefahr ist/ begeben/ das Volck zum Löschen antreiben/ alles/ was die Noth erfordert und zu Tilgung der Gefahr dienen/ anordnen/ auch wo nöthig/ die nächststehenden Gebäude/ größern Schaden zu verhüten/ einreißen lassen/ welche/ so viel der Nothdurfft halber eingerissen werden müssen/ die gesamte Bürgerschaft wieder auffzubauen verwilliget und sich verbindet/ wie denn

Bürgermeister/ Stadt-Richter und Baumeister/ nebst ihren Zugeordneten sollen bey dem Feuer seyn, und nöthige Anstalt machen.

Art. VI.

Ben entstandener Feuers-Brunst die Bey- und Neben-Gebäude durch die Zimmerleute und andere thätige Leute auff schleunigste eingeschlagen und die Böden mit Wasser versehen/ diese fleißig begossen/ das Glimmen mit Nüssen/ Wasser-Giessen und dergleichen ausgeschlagen und gelöscht/ und dadurch dem Feuer gesteuert werden soll. Sonderlich sollen auch die in der Nähe um das Feuer befindliche Schindel-Dächer schleunig herunter geschlagen/ dargegen die Böden mit Wasser versehen/ und eine gewisse Mannschafft auff solchen Böden/ und wohin es nöthig/ zu löschen bestellet/ und

Wie der Feuers-Brunst zu widerstehen.

wo möglich/ dergestalt/ daß sie das Wasser einander zureichen und im Löschen einander nicht hindern / postiret werden / wie denn die Zimmerleute/ Mäurer und alle Tagelöhner alsobald/ bey entstandenem Feuer sich auff die Gebäude finden/ und die Nothdurfft daselbst in Einreißung beobachten sollen/ bey willkührlicher Strafe.

Art. VII.

Der Obrigkeitlichen Anordnung bey dem Feuer schleunig zu pariren.

Was auch die Bürgermeister/ Stadt-Richter/ Baumeister/ bey der Feuers-Gefahr anzuordnen samt oder sonders vor gut befinden/ deme soll männiglich/ ohne allen Verzug und Widerspruch/ Gehorsam leisten/ und keiner bey Verlust des Bürger-Rechts/ auch anderer unnachbleiblicher Leibes-Strafe sich darwider setzen.

Art. VIII.

Wächter in Thoren/ wie sie sich zu verhalten?

Die in die Thore verordnete Wächter/ welche alle Jahr individualiter außgemachet werden sollen/ wenn ein Feuer auskömmet/ die Thoren offen halten/ dahin mit ihrem Gewehr treten/ und so lange stehen bleiben/ biß das Feuer gelöscht/ und das Volck wieder zur Ruhe kommen/ insonderheit aber sollen sie die Leute vermahnen/ daß sie nicht leer/ sondern mit Wasser- Gefässen und dergleichen/ zum Feuer gehen/ Kinder und unnützes Gesinde nicht herein/ durch fremde/ unbefannte/ oder verdächtige Leute nichts zum Thor hinaus oder sonst etwas wegtragen lassen/ sondern wenn sie einen Diebstahl oder sonst etwas verdächtiges verspühren/ solchen anhalten/ und niemand verdächtiges passiren lassen.

Art. IX.

Wartelmeister sollen vor die Herbenbringung der Leitern und Haacken sorgen.

Die Quartelmeister sollen befördern/ daß die Bürger/ so absonderlich hierzu denominiret/ die Leitern und Haacken alsobald an den Ort und Ende/ wo das Feuer ist/ schaffen/ bey Strafe ein Neuschock/ wer hierunter säumig oder nachlässig befunden wird.

Art. X.

Diejenigen/ so Pferde halten/ sollen schleunig die Sprigen und Wasser zuführen.

Diejenigen / so Pferde halten / sollen/ wenn Feuers- Noth sich herfür thut / eilend vor die Schleiffen oder Wasser- Fass spannen/ u. Wasser zuführen/ deswegen dem ersten ein halber Gulden / dem andern

andern

andern ein Orts = Gilden gegeben werden soll/ wie denn auch die allhier sich befindende Fuhrleute hierzu angehalten werden sollen / wer sich aber des Anspannens ohne Ursach weigert/ soll in des Rathes Strafe verfallen seyn.

Art. XI.

Wenn die Röhr-Kasten erschöpffet werden, daß sie mit der Hand nicht zu erreichen, auff solchen Fall sollen die Brau-Knechte mit ihren langen Wasser-Schöpffen sich dabey gestellen, das Wasser behende einschöpffen; die Weiber und Mägde aber zu Hause bleiben, selbst in ihren Häusern Wasser aus den Brunnen ziehen, und daran keinen Fleiß oder Mühe spahren, und sollen hierauff zwey Gerichts-Schöpffen absonderlich Acht haben, und stets bey dem Wasser seyn, und behörige Anstalt machen.

Brau-Knechte sollen mit ihren langen Wasser-Schöpffen bey denen Röhr-Kästen seyn; die Weiber sollen Wasser daheim aus denen Brunnen ziehen.

Artic. XII.

Es soll auch niemand seinen eigenen Brunnen versperret halten, sondern das Wasser zum Feuer-Löschten willig folgen lassen.

Die Börner und Wasser in Häusern nicht zu versagen.

Artic. XIII.

Es sollen die Gassen-Gerinne allenthalben verstopffet, und das Wasser gesammelt, auch wo nöthig, Böthen an die Wyhra vor das nächste Thor geschaffet, Wasser darein geschlagen, und von dar ab zum Feuer-Löschten geführet werden, auch soll der Röhr-Meister die Wasser-Läuffte fleißig öffnen, und sein Röhr-Meister-Amt in schuldiger Obacht halten, sonderlich das Wasser häufig in den Röhr-Kasten, wo das Feuer am nächsten, gehen lassen, wie denn auch der Cunigunden- und Malz-Müller alsobald vorsehen, und das Wasser nach denen Röhren, oder an den Ort, wo das Feuer ist, zutreiben soll.

Wasser allenthalben zu sammeln/ auch in der Wyhra zu schöpfen.

Art. XIV.

Der Wein-Schencke soll des Rathes Wasser-Eymer alsobald zum Feuer tragen lassen, und wenn das Feuer gelöscht, solche wieder in gute Verwahrung nehmen.

Weinschenck soll des Rathes Feuer-Eymer zum Feuer schaffen.

Art. XV.

Ein jeder Haus-Wirth und Haus-Wirthin, soll bey Feuers-Gefahr Wasser auf die Böden und Rinnen tragen lassen, auch im Hoff auf den Mist und Hoff-Gebäuden Wasser setzen, und fleißige Wache halten, daß alle Funcken und Flug-Feuer gelöscht werden, und wo diese Funcken nicht dämpffen könten, um Hülffe ruffen.

In jedem Haus auf die Funcken und Flug-Feuer wohl Acht zu geben.

Art. XVI.

Art. XVI.

Mälker und Brauer sollen ihre Feuer auslöschten.

Alle Mälker, oder wer sonst Feuer hält, sollen bey entstandener Feuers-Brunst alsobald ihr Feuer auslöschten, desgleichen sollen auch, wenn es ohne Schaden geschehen kan, die Brauer thun, damit nicht grösser Gefahr entstehen möge.

Art. XVII.

Wenn an verschiedenen Orten zu einer Zeit Feuer ausbricht.

Wenn, da Gott für sey! mehr als an einem Ort Feuer ausbricht, oder von dem Flug-Feuer entzündet würde, sollen die Bürgermeister und Rath's-Personen die Zimmer- und andere Leute theilen, und, wie oben gedacht, so viel immer möglich, dem Feuer mit Einreißen der nahen Gebäude Widerstand thun, und dasselbe löschten/ auch soll auff solchem Fall der Thürmer mehr als eine Laterne aushängen, wie denn hierzu ihme zwey sonderliche Laternen geschaffet worden.

Art. XVIII.

Unter den Leuten bey dem Löschten Ordnung zu halten/so viel möglich.

Damit auch, so viel möglich, eine Ordnung unter denen Leuten gehalten, und zum Anfang nicht alle ermüdet werden, so soll jährlich, was ein jeder schicken soll, die Anstalt und Eintheilung gemacht, auch nach Unterscheid der Viertel eine Parthie auf dem Markt bestellet werden, von denen die Arbeitenden nothdürfftig, wenn sie müde sind, abgelöset, und succurrirt werden können.

Alle Leute/ so dem Feuer zulauffen/ zum Löschten anhalten.

Art. XIX. Alle und jede Personen, so dem Feuer zulauffen, sollen zum Löschten, Arbeit und Widerstand angehalten, und keine müßige Zuschauer, so die andern nur hindern, darbey gedultet, hierzu auch durch bewehrte Mannschafft mit Schlägen oder sonst angehalten, oder fortgetrieben werden.

Die Weiber und Kinder sollen dabei bleiben/ Wasser auf die Böden schaffen/ und auf die Flug-Feuer fleißig Achtung geben.

Art. XX. Die Weibes-Personen, Kinder und dergleichen, sollen durchaus nicht zum Feuer kommen, sondern daheim in Häusern bleiben, fleißig beten, Wasser auf die Böden schaffen, und auf die Feuer fleißig Achtung geben/ damit durch selbige kein Schade geschehe; da aber Weiber und Mägde da wären, sollen dieselben zum Wasser-Ziehen, Plumpen und Tragen angehalten werden.

Stadtschreiber und Rath's-Cämmerer sollen auff dem Rathshaus seyn.

Art. XXI. Zeit wählender Feuers-Brunst sollen der Stadtschreiber und die Rath's-Cämmerer samt dem Seiger-Steller, (welcher auff dem Rathshaus-Thurm nebst etlichen Personen bleiben, und daselbst dem Flug-Feuer wehren soll) Rath's-Förstere, denen auch nach Gelegenheit noch mehrere Personen sollen zugeordnet werden/ auff dem Rathshaus

Hauß seyn, und zu Beschützung desselben die Nothdurfft, auch Documenta, Gerichts-Bücher und Acten beobachten, und, wo nöthig, an sichere Orter schaffen.

Zeit während der Feuers = Brunst, sollen auch die Accis-Einnehmer nebst denen Visitatoren sich in die Accis-Stube begeben, und daselbst vor deren und sonderlich der Documenten und Baarschafft Rettung sorgen.

Art. XXII. Der Stadt-Knecht soll zu solcher Zeit auff seine Gefangenen, wenn deren vorhanden, gute Achtung geben, dieselben, wenn es die Nothdurfft erfordert, geschlossen auslassen, und neben einer Wache vor das Rathhaus, oder wo sie sonst vor Feuer gesichert, hinstellen; daferne er aber keine Gefangene hat, soll er gleichfalls bey dem Feuer erscheinen, und bey dem Bürgermeister und Rathspersonen seyn.

Der Stadt-Knecht soll die Gefangene besorgen.

Art. XXIII. Auff die Kirchen, Böden und andere gemeine Gebäude, wo niemand wohnet, sollen gleicher Gestalt nach Gelegenheit und Zustand der Gefahr, damit durch Flug-Feuer oder Funcken daselbst kein Unglück entstehe, und wenn was angieng, solches bald könne gedämpft werden, Leute geschicket, und dafür, insonderheit vor die Kirchen der Kirchen = Vorsteher, vor das Kornhaus die Pächter, und vor die übrigen, die so darinne wohnen, auch vor die Thorhäuser die Thor-schreiber Sorge tragen.

Auff die Kirchen und gemeine Gebäude, wo niemand wohnet / Leute abzuschicken.

Art. XXIV. Die bestellten Hirten sollen das Vieh vor der Stadt zusammen und ferne vom Feuer hinweg und hinaus auff die Heyde treiben und fleißig Acht haben, daß solches nicht herein zum Feuer lauffe, niemand Schaden thue, und sich nicht verlauffe.

Hirten sollen das Vieh aus der Stadt treiben und besorgen.

CAP. IV.

Was nach dem Brande zu thun.

Art. I.

Nach dem Brand sollen des Rathsp Baumeister bey den Brand-stätten bleiben, bis besondere Wachen dazu bestellet, alles vollend löschen und abräumen lassen, damit aller fernern Gefahr gewehret werden möge, zu welchem Ende die Wache nach Nothdurfft etliche Tage und Nächte continuiret und die Bürgerschaft hierzu eingetheilet werden soll.

Nach dem Brand soll Wache bey der Brand-stätte bleiben.

Art. II. Wann also keine Gefahr mehr vorhanden, sollen des Rathsp Baumeister die Brand-Leitern, Feuer-Haacken, Schleiffen, Schöp-

Das Geräthe wieder an gehörigen Ort zu schaffen.

Schöpfen, Eymmer, Spritzen, und alles andere Feuer-Geräthe besehen, was daran zu brochen, notiren, dem Rath fürtragen, solches ergänzen und wieder an seinen Ort zur Verwahrung schaffen lassen.

Die bey dem Feuer-Löschen beschäd. ger/auff gemeine Kosten zu heilen.

Art. III. Wenn ein Mensch bey dem allgemeinen Feuer-Löschen beschädiget würde, so soll derselbe, oder da derer etliche, dieselben auf der Bürgerschaft Kosten geheilet, ihnen mit einer Ergößlichkeit begegnet, und, wo nöthig, eine allgemeine Anlage gemachet werden.

Jedem seine Eymmer und das Seinige wieder zuzustellen.

Art. IV. Wer bey Löschung des Brandes einen Feuer-Eymmer, er stehe dem Rath oder einem Bürger zu, bekömmet / der soll solchen demjenigen, dem er zustehet, wieder zustellen; wenn er aber den Eymmer nicht kennet, soll er solchen auff's Rathhaus tragen, über drey Tage keinen einzigen Eymmer bey sich behalten; wer hierwider handelt, soll jedesmal um zwey Neue Schock oder mit vierzehnen Tagen Gefängniß gestrafet werden. Desgleichen auch bey andern Feuer-Geräthe, wenn jemand etwas, so nicht sein, davon nähme, geschehen soll.

Allerunterthänigster Bericht zuerstatten.

Art. V. So bald der Brand gänzlich gelöscht, soll von dem Accis-Inspectore und Rath der Stadt schleunigster allerunterthänigster Bericht zur Königl. Pohln. Churfürstl. Sächs. General-Accis-Inspection nach Dresden erstattet, und allergnädigste Resolution, wie der Wiederaufbau sowohl derer Rath's- und Commun- als privat-Wohnungen dergestalt Brand- und Feuerfeste zu reguliren, damit d. e. Feuers-Gefahr durch Göttliche Gnade nicht wieder so leicht überhand nehmen könne, gebethen werden.

Diese Ordnung soll jährlich abgelesen werden.

Art. VI. Diese Ordnung soll jährlich den Tag nach dem Jahr-Vericht in Beyseyn der Bürgerschaft abgelesen, darüber steiff und fest gehalten, und wenn und so oft einer darwider gehandelt, derselbe unnachbleiblich zu Strafe gezogen werden.

Urkundlich haben Wir unser und gemeiner Stadt grösseres Insiegel hierunter drucken lassen. Signatum Borna den 14. Junii An. 1717.

(L. S.) Der Rath zu Borna.

Heinrich Füllmich/

d. Z. Bürgermeister.